

Vogelsang, Krefeld rügte noch scharf die Unsitte, daß bei Bestellungen von manchen Firmen weder eine Bestätigung der Bestellung noch eine Antwort, daß die Ware nicht mehr zu liefern sei, erfolge und bat im Handelsblatt auf diese einfache Anstandspflicht erneut hinzuweisen. Für den Ort der nächsten Versammlung wurde Viersen bestimmt.

L. Beterams, Obmann. Arthur Reder, Protokollführer.

## Persönliche Angelegenheiten

Unser Mitglied Christian Moll, Gärtnereibesitzer in Köln-Nippes, ist im Alter von 55 Jahren gestorben.

Unser Mitglied Prokurist Peter Müller beging am 5. April das 25jährige Jubiläum seiner Tätigkeit in der Firma Dahs, Reuter & Cie. in Jüngsfeld bei Oberpleis.

Unserem Mitgliede Otto Hesse, Handelsgärtner und Blumensamenzüchter in Aschersleben, wurde das Verdienstkreuz für Kriegshilfe verliehen.

Siegfried Braun, Generalsekretär der Deutschen Gartenbau-Gesellschaft und Schriftführer des Reichsverbandes für den deutschen Gartenbau, ist zum Königlichen Ökonomierat ernannt.

## Kleine Mitteilungen

### Erzeuger-Richtpreise für Frühgemüse in der Provinz Brandenburg.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat für den Bereich der Provinz Brandenburg für Frühgemüse Erzeuger-Richtpreise wie folgt festgesetzt:

Spargel:	
1. unsortiert . . . . .	55 Pf.
2. sortiert I . . . . .	80 „
3. sortiert II und III . . . . .	55 „
4. Suppenspargel . . . . .	25 „
Rhabarber . . . . .	12 „
Spinat . . . . .	30 „
Erbsen . . . . .	35 „
Bohnen:	
1. grüne Bohnen (Stangen-, Busch-) . . . . .	32 „
2. Wachs- und Perlbohnen . . . . .	40 „
3. Puff- (Sau-) Bohnen . . . . .	20 „
Möhren und längliche Karotten mit Kraut (vom 1. Juni 1918 ab) . . . . .	14 „
ohne Kraut (vom 1. Juni 1918 ab) . . . . .	22 „
Mairüben ohne Kraut . . . . .	12 „
Karotten, runde kleine mit Kraut . . . . .	20 „
Karotten, runde kleine ohne Kraut . . . . .	35 „
Kohlrabi (vom 10. Juni 1918 ab) . . . . .	25 „
Frühweißkohl (vom 20. Juni 1918 ab) . . . . .	16 „
Frühwirsing- und Frührotkohl . . . . .	20 „
Frühzwiebeln mit Kraut . . . . .	30 „
Tomaten . . . . .	35 „

Diese Richtpreise gelten für die auf Grund von Lieferungsverträgen gelieferten Waren als Vertragspreise für den Erzeuger bis zu dem Zeitpunkt, an dem die zuständige Preiskommission anderweite Preise festsetzt.

### Förderung des Obst- und Gemüsebaues in den Schulen.

Der preussische Kultusminister hat soeben einen Erlaß an die Provinzialschulkollegien herausgegeben, in dem er eine stärkere Heranziehung der Schule zur Förderung des Obst- und Gemüsebaues betont. Unzweifelhaft kann dieser Erlaß sehr segensreich wirken, eine unbedingte Voraussetzung dabei ist aber die, daß die Unterweisung der Kinder im Gartenbau von Lehrkräften ausgeht, die selbst über das nötige Wissen und Können verfügen und die imstande sind, den Stoff nicht nur in ansprechender verständlicher Form vorzutragen, sondern auch denselben in die Praxis umzusetzen vermögen, sei es nun im Schulgarten oder an anderer Stelle. Die Lehrer müssen in der Lage sein, ihren Schülern und Schülerinnen alle Handgriffe, die sich bei der Bearbeitung eines Haus- oder Schrebergartens ergeben, selbst vorzumachen und sie über das Warum in genügender Weise aufzuklären. Nur wenn die Lehrer über genügende gartenbauliche Kenntnisse verfügen, versprechen wir uns von dem Erlaß günstige Folgen für das allgemeine Volkswohl. Es wird daher vor allen Dingen notwendig sein, daß dem Unterricht im Obst- und Gemüsebau im Lehrplan der Lehrerbildungsanstalten ein größerer Raum gewidmet wird. Dies hebt auch der Erlaß des Kultusministers hervor, der vorschlägt, daß besonders für die Sache eingenommene Lehrkräfte vielleicht an bestimmten Seminaren an einigen Tagen Anleitung und Unterweisung im Obst- und Gemüsebau erteilen könnten, ebenso wäre die versuchsweise Heranziehung von Schülern der Präparandenanstalten zu erwägen. An Seminaren, wo besondere Gärtner angestellt sind, dürfte es keine großen

Schwierigkeiten haben, den Erlaß in zweckdienlicher Weise in die Tat umzusetzen. Ohne Zweifel kann der Erlaß viel Gutes stiften, wenn seine Ausführung in verständnisvolle Hände kommt.

### Die Abschaffung der Bezeichnung „Dutzend“.

Wie der Krieg schon so manchem im Handel und Verkehr den Garaus gemacht und an Stelle von altem und überlebtem neues gesetzt hat, so wird abermals ein Stück Gewohnheit verschwinden, die auch im gärtnerischen Verkehr noch viele Anhänger zählt, trotzdem sie nicht mehr am Platze ist. Das metrische System, das sich bei Maßen und Gewichten im Deutschen Reich fast ausnahmslos durchgesetzt hat, hat nun auch mit dem Zählmaß „Dutzend“ gebrochen und an seine Stelle ein neues Maß, das Z e h n t, gesetzt. Es wäre sehr zu wünschen, daß auch die Handelsgärtner je eher je besser von dieser Neuerung Gebrauch machen und ihre Gemüse- und Blumenpflanzen nicht mehr dutzend-, sondern zehn- und hundertstückweise verkaufen.

## Verkehrswesen

### Zur Frage der Entschädigung für verlorene und beschädigte Postpakete.

Die Frage der Erhöhung der gesetzlichen Entschädigung für in Verlust geratene oder beschädigte Postpakete ist im Reichstage, ebenso in Eingaben amtlicher Handelsvertretungen, angeregt worden. Nach § 9 des Postgesetzes vergütet die Reichspostverwaltung im Falle des Verlustes oder einer Beschädigung gewöhnlicher Pakete den wirklich erlittenen Schaden, jedoch niemals mehr als drei Mark für jedes Pfund der ganzen Sendung. Dieser Satz wird im Geschäftsverkehr im Hinblick auf die gesteigerten Preise für alle Waren und Erzeugnisse, insbesondere für Lebensmittel, als unzureichend erachtet. Nach Lage der Gesetzgebung kann die Reichspostverwaltung während der Kriegszeit übrigens jede Entschädigung ablehnen, da sie berechtigt ist, alle Sendungen nur auf Gefahr des Absenders zu übernehmen. Die Reichspostverwaltung hält die gesetzlich festgelegte Entschädigung von 6 M. für das Kilogramm für die Friedenszeit als ausreichend, aber es wird von ihr andererseits nicht verkannt, daß unter den heutigen Verhältnissen die Entschädigung besonders bei Lebensmittelpaketen unzulänglich ist. Eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen hält die Reichspostverwaltung allerdings für bedenklich, ist aber in eine Prüfung der Frage über die anderweitige Bemessung des geltenden Entschädigungsgesetzes eingetreten.

## Entscheidungen deutscher Gerichtshöfe

### Zur fristlosen Entlassung von Angestellten infolge des Krieges.

Die durch den Krieg geschaffenen wirtschaftlichen Verhältnisse können einen wichtigen Grund für die sofortige, kündigungslose Entlassung eines Angestellten bilden, jedoch nur dann, wenn für den Arbeitgeber die Unmöglichkeit besteht, den Betrieb aufrecht zu erhalten. Es genügt aber nicht, daß der Betrieb nur „bis auf weiteres“, also vorübergehend, ausgesetzt wird. So hat das Reichsgericht entschieden. Der höchste Gerichtshof des Deutschen Reiches führt aus, daß, wenn es einem Unternehmer geschäftlich vorteilhafter erscheint, infolge der Erschwernisse und notwendigen Einschränkungen den Betrieb vorläufig überhaupt einzustellen, er das nicht dazu benutzen darf, die von ihm in seinem Betrieb abgeschlossenen Verträge mit seinen Angestellten sofort und fristlos aufzulösen und die Nachteile der ihm für sich zweckmäßig erscheinenden Maßnahmen auf seine Angestellten abzuwälzen.

## Konkurse

Außer bei dem Amtsgericht empfiehlt sich auch die Anmeldung beim Gärtnerschen Gläubiger-Schutzverband Hamburg I, Woltmannstraße 7/9.

Schlüchtern, Bezirk Cassel. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kunst- und Handelsgärtners Albert von Rockenthien in Schlüchtern wurde nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

## Handelsregister

Aachen. In das Handelsregister wurde bei der Firma Philipp Geduldig in Aachen eingetragen: Der Kunstgärtner Carl Geduldig zu Aachen ist in das Geschäft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Die dadurch begründete offene Handelsgesellschaft führt die bisherige Firma fort und hat am 1. Juli 1917 begonnen.